

---

## S 11 U 25/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Wegeunfall innerer Zusammenhang dritter Ort ständige Familienwohnung Handlungstendenz betriebsdienlicher Grund unangemessene Verlängerung der üblichen Wegstrecke Urlaub mit Familie in Ferienwohnung Ausbildungsbetrieb
Leitsätze	Verrichtungen am "dritten Ort", die lediglich der geistigen Anregung, Entspannung oder Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen sollen, sind nicht als betriebsdienlich anzusehen.
Normenkette	SGB VII <a href="#">§ 8 Abs 2 Nr 1</a> SGB VII <a href="#">§ 8 Abs 2 Nr 4</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 25/98
Datum	14.09.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 U 429/99
Datum	17.02.2002

#### 3. Instanz

Datum	03.12.2002
-------	------------

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. Januar 2002 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 14. September 1999 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind in allen Rechtszügen nicht zu

---

erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Entschädigung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall (Wegeunfall); umstritten ist insbesondere, ob der Kläger dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Der im März 1976 geborene Kläger, der aus H. (Süd-niedersachsen) stammt, absolvierte seit dem 1. Oktober 1996 eine Ausbildung zum Krankenpfleger im Krankenhaus R. in Niederbayern. Die Krankenpflegeschule befand sich in E., wo dem Kläger im Schülerwohnheim ein Zimmer zur Verfügung stand. Die praktische Ausbildung sollte in den Krankenhäusern E., P. und S. stattfinden. In der Zeit vom 2. bis 6. Januar 1997 war er im von E. 14 km entfernten Krankenhaus P. für den Spätdienst und in der Zeit vom 7. bis 9. Januar 1997 für den Frühdienst eingeteilt. In der Wohnung der Eltern in H. verfügte der Kläger weiterhin über ein eigenes Zimmer; er fuhr etwa alle vier Wochen einmal dorthin.

Vom 21. Dezember 1996 an hatte der Kläger Urlaub, den er zunächst ab dem 22. Dezember 1996 in der elterlichen Wohnung in H. verbrachte. Am 28. Dezember 1996 fuhr er mit seinen Eltern nach N. im Bayerischen Wald, wo er sich mit ihnen und seinen Geschwistern bis zum Morgen des 2. Januar 1997 in einer Ferienwohnung aufhielt. Danach machte er sich mit seinem Pkw auf den (140 km langen) Weg nach P., wo er um 13.00 Uhr seinen Spätdienst antreten wollte. Auf dieser Fahrt erlitt er gegen 10.20 Uhr noch ca. 30 km vom Fahrtziel entfernt einen Verkehrsunfall, indem er mit seinem Pkw auf die linke Straßenseite geriet und mit einem entgegenkommenden Reisebus zusammenstieß. Dabei zog er sich ein Schädelhirntrauma dritten Grades zu, in dessen Anschluss sich ein apallisches Syndrom und ein hirnorganisches Psychosyndrom entwickelten. Er ist seitdem nach den Feststellungen des Landessozialgerichts Niedersachsen (LSG) "nicht vernehmungsfähig". Das Amtsgericht H. hat den Vater des Klägers als Betreuer bestellt.

Die Beklagte lehnte die Entschädigung des Unfalls als Arbeitsunfall ab (Bescheid vom 12. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 1998). Ein Arbeitsunfall iS des [§ 8 Abs 2 Nr 4](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sei nicht gegeben, weil die Fahrt von N. nach P. als unversicherte Rückfahrt vom Urlaub anzusehen sei.

Das Sozialgericht Hildesheim (SG) hat die vom Kläger hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 14. September 1999). Auch wenn man zugunsten des Klägers davon ausgehe, dass er sich von N. direkt zu seinem Dienort nach P. begeben habe, sei Unfallversicherungsschutz zu verneinen. Als Weg vom "dritten Ort" sei der unfallbringende Weg mangels eines inneren Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit nicht versichert gewesen, weil er sich unter Berücksichtigung aller Umstände so erheblich vom üblichen Weg

---

unterscheide, dass er nicht mehr von dem Vorhaben des KlÄxgers geprÄxgt gewesen sei, sich zur Arbeit zu begeben. Dabei sei einmal die um das Zehnfache verlÄxngerte Ä¼bliche Wegstrecke zu berÄ¼cksichtigen, maÄ¼geblich sei aber, dass der unfallbringende Weg Ä¼ber die BundesstraÄ¼e bei Schnee- und EisglÄ¼tte als ungewÄ¼hnlich lang und risikobehaftet einzuschÄ¼tzen sei. Zudem habe der Aufenthalt in N. Urlaubs- bzw Erholungszwecken im Familienverbund, mithin privaten Zwecken gedient, wodurch der unfallbringende Weg sein wesentliches GeprÄ¼ge erhalten habe. Unfallversicherungsschutz nach [Ä§ 8 Abs 2 Nr 4 SGB VII](#) scheide aus, weil sich die stÄ¼ndige Familienwohnung des KlÄxgers in H. befunden habe.

Auf die Berufung des KlÄxgers hat das LSG das erstinstanzliche Urteil sowie die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÄxger EntschÄ¼digungsleistungen dem Grunde nach zu erbringen (Urteil vom 17. Januar 2002). Der KlÄxger habe bei dem Verkehrsunfall nach den vom Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten GrundsÄ¼tzen unter Versicherungsschutz gestanden, weil er sich auf einem mit seiner versicherten TÄ¼tigkeit zusammenhÄ¼ngenden Weg vom "dritten Ort" zum Ort seiner TÄ¼tigkeit befunden habe und der Aufenthalt in N. unter BerÄ¼cksichtigung der besonderen UmstÄ¼nde des vorliegenden Einzelfalles im Zusammenhang mit der versicherten TÄ¼tigkeit zu sehen sei. Zur Ä¼berzeugung des Senats habe sich der KlÄxger auf dem unmittelbaren Weg von der Ferienwohnung zum Krankenhaus P. befunden und nicht vorher noch sein Zimmer im Wohnheim in E. aufsuchen wollen. Auf Grund des im Unfallzeitpunkt bereits dreitÄ¼gigen Aufenthaltes in der Ferienwohnung in N. sei diese fÄ¼r den Ausgangspunkt des Weges zur ArbeitsstÄ¼tte als "dritter Ort" anzusehen. Um die Familienwohnung iS des [Ä§ 8 Abs 2 Nr 4 SGB VII](#) habe es sich dabei aber nicht gehandelt. Insbesondere habe die Familie des KlÄxgers die Familienwohnung nicht fÄ¼r die Dauer des einwÄ¼hlichen Aufenthalts nach N. verlegt gehabt, sodass offen bleiben kÄ¼nne, ob das Elternhaus des KlÄxgers in H. noch seine stÄ¼ndige Familienwohnung gewesen sei. Nach der Rechtsprechung des BSG, der sich der Senat anschlieÄ¼e, sei beim Weg vom "dritten Ort" fÄ¼r den inneren Zusammenhang entscheidend, ob dieser Weg von dem Vorhaben des Versicherten rechtlich wesentlich geprÄ¼gt sei, sich zur Arbeit zu begeben, wobei er unter BerÄ¼cksichtigung aller UmstÄ¼nde des Einzelfalles in einem angemessenen VerhÄ¼ltnis zu dem Ä¼blichen Weg zum Ort der TÄ¼tigkeit stehen mÄ¼sse. Hier sei der Aufenthalt des KlÄxgers in N. von betriebsdienlichen Motiven geprÄ¼gt gewesen; vor diesem Hintergrund sei die Entfernung zwischen diesem Ort und der ArbeitsstÄ¼tte auch nicht als unangemessen lang anzusehen. Zwar sei ein Aufenthalt am "dritten Ort" ausschlieÄ¼lich zu Urlaubszwecken grundsÄ¼tzlich rein eigenwirtschaftlich geprÄ¼gt, jedoch komme der Aufenthalt in der Ferienwohnung der betrieblichen Ausbildung und damit dem Arbeitgeber zugute. Denn die Anwesenheit im Familienverband fÄ¼rdere angesichts der hier bestehenden engen Familienbeziehungen â¼ noch dazu in zu den besonderen Familienfesten zÄ¼hlenden Zeiten wie Weihnachten und Neujahr â¼ die emotionale StabilitÄ¼t des noch jugendlichen, am Beginn seiner Berufsausbildung stehenden und weit von der elterlichen Wohnung entfernt wohnenden KlÄxgers. Der Aufenthalt im Familienverband diene insofern der Erhaltung oder Wiedererlangung der ArbeitsfÄ¼higkeit des jungen KlÄxgers; er sei vergleichbar sowohl mit den FÄ¼llen

---

notwendiger Arztbesuche wie auch mit dem Fall eines auf auswärtiger Montage befindlichen Versicherten, der auf dem Rückweg von einem Bekanntenbesuch verunglückte.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung des [§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#). Der mehrtägige Aufenthalt des Klägers am Ferienort stelle keinen Aufenthalt am "dritten Ort" in der Rechtsprechung des BSG dar; der innere Zusammenhang sei hier zu verneinen. Maßgebliche Kriterien für die Wertung, welche Reichweite im Einzelfall der Versicherungsschutz mit Wegen zum bzw vom "dritten Ort" habe, seien danach die Dauer des Aufenthalts am "dritten Ort", die Wegstrecke zwischen dem Ort der Tätigkeit sowie die betriebsbezogenen oder privatbestimmten Motive für den Aufenthalt. Nach allen drei Kriterien sei hier der Versicherungsschutz zu verneinen. So habe es sich nicht um einen kurzen Aufenthalt am "dritten Ort" gehandelt, da der Kläger bereits am 28. Dezember 1996 die Ferienwohnung erreicht gehabt habe und von dort aus erst am 2. Januar 1997 aufgebrochen sei. Auch die erheblich längere Wegstrecke zwischen dem "dritten Ort" und dem Ort der Tätigkeit spreche gegen den Versicherungsschutz. Ein betriebsbezogenes Motiv sei zu verneinen. Zwar könnten auch lediglich mittelbar betriebsdienliche Motive einen Weg vom bzw zum "dritten Ort" rechtfertigen; von einer mittelbaren Betriebsbezogenheit könne aber dort nicht mehr die Rede sein, wo die Handlungsweise bzw die subjektive Absicht der betreffenden Person bei natürlicher Betrachtungsweise eindeutig dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sei. Dies müsse insbesondere für mehrtägige Ferienaufenthalte gelten. Ein mehrtägiger Aufenthalt in einer Ferienregion zumal über den Silvesterabend stelle eine typische, dem privaten Bereich zuzuordnende Verrichtung dar, die zwar auch irgendwie dem Arbeitgeber zugute kommen könne. Eine solche weite Auslegung des Begriffs der "mittelbaren Betriebsbezogenheit" hätte allerdings zur Folge, dass dieser vollkommen obsolet würde und für die Praxis keine Bedeutung mehr hätte. Der Aufenthalt in einer Ferienwohnung stehe dem Aufenthalt auf einem Campingplatz, den das BSG nicht als betriebsbezogen angesehen habe, deutlich näher als ein dringender Arztbesuch, bei dem das BSG Versicherungsschutz angenommen habe.

Der Beklagte beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. Januar 2002 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 14. September 1999 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend.

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Der Kläger hat am 2. Januar 1997 keinen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem Weg zu seiner Ausbildungsstätte verunglückte. Er hat daher keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den

---

Beklagten. Das Urteil des LSG war aufzuheben und die Berufung des KlÄgers gegen das erstinstanzliche Urteil zurÄckzuweisen.

GemÄß [Â§ 8 Abs 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§ 2, 3 oder 6 begrÄndenden TÄtigkeit (versicherte TÄtigkeit). Versicherte TÄtigkeit sind gemÄß [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) auch das ZurÄcklegen des mit der versicherten TÄtigkeit zusammenhÄngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÄtigkeit und nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 4 SGB VII](#) das ZurÄcklegen des mit der versicherten TÄtigkeit zusammenhÄngenden Weges von und nach der stÄndigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der TÄtigkeit an diesem oder in dessen NÄhe eine Unterkunft haben. Da diese Vorschriften inhaltlich im Wesentlichen mit den frÄheren Regelungen des Â§ 548 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des [Â§ 550 Abs 1 und 3 RVO](#) Äbereinstimmen, kann die hierzu ergangene Rechtsprechung auch fÄr die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Arbeits- und WegeunfÄllen nach den Vorschriften des SGB VII weiter herangezogen werden, soweit nicht die wenigen Änderungen des materiellen Rechts entgegenstehen (vgl BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 1](#), 3, 6, 9, 10).

Bei dem Unfall, den der KlÄger am 2. Januar 1997 erlitten hat, stand er weder nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) noch nach Nr 4 aaO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zwar war er nach den bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) KrankenpflegeschÄler und als solcher grundsÄtzlich gegen Unfall versichert, jedoch ereignete sich der Unfall nicht auf einem versicherten Weg.

Ausgangspunkt des unfallbringenden Weges war nicht die stÄndige Familienwohnung des KlÄgers, sodass Versicherungsschutz nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 4 SGB VII](#) ausscheidet. StÄndige Familienwohnung ist nach der Rechtsprechung des Senats zu [Â§ 550 Abs 3 RVO](#), die entsprechend herangezogen werden kann, eine Wohnung, die fÄr "nicht unerhebliche Zeit" den Mittelpunkt der LebensverhÄltnisse des Versicherten bildet; die Beurteilung, ob die hiernach erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, richtet sich nach der tatsÄchlichen Gestaltung der LebensverhÄltnisse des Versicherten zur Unfallzeit, die insbesondere durch die soziologischen und psychologischen Gegebenheiten ihren Ausdruck findet (BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13](#) mwN; BSG Urteil vom 10. Oktober 2002 â B 2 U 16/02 R mwN). Bei einem Ledigen â wie dem KlÄger â kann die Familienwohnung weiterhin bei den Eltern sein, wenn er seine Freizeit regelmÄÙig dort verbringt, die Bindung zu den Eltern nicht gelockert ist und er am Ort der TÄtigkeit nicht einen neuen Lebensmittelpunkt gefunden hat (vgl Brackmann/Krasney, SGB VII, Â§ 8 RdNr 277 mwN). Es kann indes offen bleiben, ob diese Voraussetzungen vorlagen und damit die Wohnung der Eltern des KlÄgers in H. seine "stÄndige Familienwohnung" im Sinne des [Â§ 8 Abs 2 Nr 4 SGB VII](#) war. Denn die unfallbringende Fahrt wurde nicht von dieser Wohnung, sondern von der Ferienwohnung in N. aus angetreten, die die an eine "stÄndige Familienwohnung" zu stellenden Anforderungen nicht erfÄllte. Insbesondere hatte die Familie des KlÄgers ihre stÄndige Familienwohnung auch nicht von H. nach dort verlegt. Nach

---

den bindenden berufsgerichtlichen Feststellungen war die dortige Wohnung für einen einwöchigen Aufenthalt der Familie gemietet worden. Zwar kann eine ständige Familienwohnung an einen anderen Ort verlegt werden, jedoch muss dies dann entsprechend den Voraussetzungen für die Annahme einer "ständigen Familienwohnung" überhaupt für eine nicht unerhebliche Zeit stattfinden, was mit Blick in die Zukunft zu entscheiden ist (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13](#) mwN). Davon kann indes bei dem hier von vornherein für lediglich eine Woche geplanten und durch Mietvertragsschluss und Terminierung in dieser Weise organisierten Aufenthalt nicht die Rede sein. Der Senat hat unter bestimmten Voraussetzungen eine Zeitspanne von einem Jahr (BSGE 2, 78, 80) bzw von wenigstens acht Monaten (BSG Urteil vom 27. Oktober 1965 [2 RU 35/63](#) = Breith 1966, 383, 384) ausreichen lassen; ob ein Aufenthalt von vier bis sechs Wochen ausreicht, hat er offen gelassen und darauf hingewiesen, dass das Tatbestandsmerkmal der ständigen Familienwohnung als Gegenstück zu solchen Wohnungen anzusehen ist, welche lediglich vorübergehend, insbesondere besuchs- oder urlaubsweise Unterkunft bieten (BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13](#)). Eine Zeitspanne von lediglich einer Woche ist jedenfalls nicht als "nicht unerheblicher" Zeitraum anzusehen; auch im Hinblick auf die Art und die vorübergehende Nutzung der Wohnung in N. als Ferienwohnung sowie den (verbleibenden) Ort der persönlichen Habe des Klägers und der Familie kann diese nicht als ständige Familienwohnung angesehen werden, wovon auch das LSG zutreffend ausgegangen ist.

Der Kläger stand auch nicht nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) unter Unfallversicherungsschutz. Danach ist wie nach der Vorgängervorschrift des [Â§ 550 Abs 1 RVO](#) der Versicherungsschutz für die Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit nicht auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beschränkt. Die Vorschrift verlangt nur, dass die Arbeitsstätte Ziel oder Ausgangspunkt des Weges ist; der andere Grenzpunkt des Weges ist nach wie vor gesetzlich nicht festgelegt (zu [Â§ 550 Abs 1 RVO](#) vgl zuletzt BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 39](#) mwN). Allerdings hat der Gesetzgeber nicht schlechthin jeden Weg unter Versicherungsschutz gestellt, der zur Arbeitsstätte führt oder von ihr aus begonnen wird. Vielmehr ist es auch nach [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) darüber hinaus erforderlich, dass der Weg mit der Tätigkeit in dem Unternehmen (rechtlich) zusammenhängt, dh dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg und der Tätigkeit in dem Unternehmen besteht. [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) verlangt insoweit ausdrücklich, dass das Zurücklegen des Weges mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen muss. Dieser innere Zusammenhang setzt voraus, dass der Weg, den der Versicherte zurücklegt, wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit oder nach deren Beendigung in der Regel die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges von dem Ort der Tätigkeit zu erreichen. Maßgebend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestimmt wird (BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 39](#); [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 4](#) und 17). Fehlt es an einem solchen inneren Zusammenhang, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt (BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 4](#) mwN). Für die tatsächlichen

---

Grundlagen des Vorliegens versicherter Tätigkeit muss der volle Beweis erbracht werden, das Vorhandensein versicherter Tätigkeit also sicher feststehen (vgl. [BSGE 58, 76](#), 77 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; [BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84 mwN), während für die kausale Verknüpfung zwischen ihr und dem Unfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. [BSGE 58, 80](#), 82 = SozR 2200 Â§ 555a Nr 1 mwN).

Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) befand sich der Kläger im Unfallzeitpunkt auf dem Weg von der Ferienwohnung in N. zu seiner Ausbildungsstätte, dem Krankenhaus in P., die er unmittelbar aufsuchen wollte, ohne sich zuvor noch in sein Wohnzimmer in E. zu begeben. Nach der Dauer des dortigen Aufenthalts vom 28. Dezember 1996 bis zum 2. Januar 1997, der mithin fünf nicht lediglich drei, wovon das LSG ausgegangen ist Übernachtungen umfasste, ist dieser Ausgangspunkt des Weges des Klägers zur Ausbildungsstätte als "dritter Ort" anzusehen (vgl. dazu BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 6](#) und Urteil vom 4. Juni 2002 [B 2 U 11/01 R](#) -, beide mwN). Auch wenn man davon ausginge, dass die Wohnung der Eltern des Klägers in H. zum Unfallzeitpunkt seine ständige Familienwohnung gewesen wäre und er bereits am 28. Dezember 1996 die Fahrt zur Ausbildungsstätte angetreten hätte, wäre die Ferienwohnung in N. als dritter Ort Ausgangspunkt der unfallbringenden Fahrt gewesen. Unabhängig vom Vorliegen der entsprechenden Handlungstendenz wäre jedenfalls auf Grund der länger als zwei Stunden andauernden Unterbrechung des Weges durch den Aufenthalt in der Ferienwohnung der Versicherungsschutz beendet gewesen (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 18](#) mwN) und hätte bei Fortsetzung des Weges nicht unter dem Gesichtspunkt eines Weges von der ständigen Familienwohnung zum Ort der Tätigkeit wiederaufleben können.

Allein wegen des Umstandes, dass Ausgangspunkt der Fahrt zur Ausbildungsstätte ein "dritter Ort" war, kann der Kläger im Unfallzeitpunkt allerdings nicht als versichert angesehen werden. Wenn nicht der häusliche Bereich, sondern ein "dritter Ort" den Ausgangspunkt bzw. Endpunkt des nach oder von dem Ort der Tätigkeit angetretenen Weges bildet, ist für den inneren Zusammenhang entscheidend, ob dieser Weg noch von dem Vorhaben des Versicherten, sich zur Arbeit bzw. Ausbildung zu begeben bzw. hiervon zurückzukehren (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 5](#), 13 und [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 6](#), alle mwN) oder davon rechtlich wesentlich geprägt ist, einen eigenwirtschaftlichen Besuch am "dritten Ort" abzuschließen (BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 6](#) mwN).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein nicht von oder nach der Wohnung angetretener Weg nach Sinn und Zweck des [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stehen muss (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 5](#) mwN; Brackmann/Krasney, SGB VII, Â§ 8 RdNr 196 mwN; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 8 RdNr 178 mwN). Die Beurteilung dieser Angemessenheit ist nach der Verkehrsanschauung vorzunehmen (BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 6](#) mwN).

Im Rahmen der Bewertung der Prägung des unfallbringenden Weges

---

berücksichtigt die neuere Rechtsprechung des BSG anders als die früher, die stärker auf die unterschiedlichen Entfernungen an sich zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einerseits und "drittem Ort" und Arbeitsstätte andererseits abstellte, zwar weiterhin die genannten Entfernungen, misst ihnen aber ausdrücklich nicht die allein entscheidende Bedeutung zu und verlangt, dass die Umstände des jeweiligen Einzelfalles stärker zu berücksichtigen sind (vgl. BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 6](#) und Brackmann/Krasney, SGB VII, Â§ 8 RdNr 198, beide mwN). Dabei kommt insbesondere der Frage eine besondere Bedeutung zu, ob am "dritten Ort" Verrichtungen des täglichen Lebens erledigt wurden oder werden sollen, die keinerlei Bezug zur versicherten Tätigkeit an sich haben, oder ob es sich um Verrichtungen handelt, die zumindest mittelbar auch dem Betrieb zugute kommen sollen, wie zB dringende Arztbesuche zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (vgl. BSG aaO; Brackmann/Krasney, aaO). Diese betriebsbezogenen Umstände beeinflussen zwar nicht die Beurteilung der Angemessenheit des Weges vom "dritten Ort" (so BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 5](#) und Kater/Leube, aaO, RdNr 180), können ihn jedoch im Sinne einer Betriebsdienlichkeit prägen (BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 6](#)). Allerdings kann hier nicht jeder Zweck des Aufenthaltes am "dritten Ort", der in irgendeiner mittelbaren Weise auch dem Betrieb bzw der Ausbildung zugute kommen könnte, ausreichen, sondern die betreffende Verrichtung muss sich zumindest unmittelbar auf die körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit, die für die versicherte Tätigkeit benötigt wird, in positiver Weise auswirken und so mittelbar dem Betrieb bzw der Ausbildung nutzen. Dabei müssen im Interesse einer hinreichend klaren Grenzziehung und zur Vermeidung einer mit dem Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr zu vereinbarenden Ausweitung des Wegeunfallversicherungsschutzes von vornherein in einer generalisierenden Betrachtung solche Verrichtungen am "dritten Ort" ausscheiden, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht primär zur Wiederherstellung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung der für die versicherte Tätigkeit benötigten körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit, sondern lediglich der geistigen Anregung, der Entspannung oder etwa der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen sollen, mögen diese auch mittelbar das körperliche bzw geistige Wohlbefinden heben und so auch die Leistungsfähigkeit verbessern.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt kann der innere Zusammenhang im Unfallzeitpunkt nicht angenommen werden. Beim Vergleich der Entfernungen im dargelegten Sinne ist einerseits von der Entfernung der Ferienwohnung in N. nach P. und andererseits von E. nach P. auszugehen. Entgegen der Ansicht des Klägers ist als Ausgangspunkt des üblichen Weges zu seiner Ausbildungsstätte nicht die Wohnung der Eltern in H. , sondern das Schülerwohnheim in E. zu berücksichtigen, weil auf der Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG feststeht, dass der übliche, also regelmäßig benutzte Weg zur Ausbildungsstätte des Klägers dort und nicht in H. angetreten wird. Da sich der Kläger dort lediglich etwa alle vier Wochen einmal aufhält, kommt H. nicht als Ausgangspunkt des regelmäßig benutzten Weges zur Arbeit in Betracht. Auf die vom Kläger im Revisionsverfahren -unzulässigerweise - vorgetragene neuen Tatsachen sowie angebotenen Beweismittel und die von ihm



---

auf deren Grundlage vertretene Auffassung, H. sei weiterhin sein Lebensmittelpunkt, kommt es daher nicht an.

Die so zu beurteilenden Entfernungen von  $\frac{1}{4}$ blicherweise 14 km zwischen Sch $\frac{1}{4}$ lerwohnheim und Ausbildungsst $\frac{1}{4}$ tte und von 140 km zwischen "drittem Ort" und Ausbildungsst $\frac{1}{4}$ tte stehen nicht in einem angemessenen Verh $\frac{1}{4}$ ltnis zueinander. Zwar hat das BSG bisher keine festen Vorgaben daf $\frac{1}{4}$ r aufgestellt, wann das Verh $\frac{1}{4}$ ltnis der beiden Strecken nicht mehr als angemessen anzusehen ist, jedoch ist die Grenze zur Unangemessenheit bei dem Zehnfachen der  $\frac{1}{4}$ blichen Entfernung  $\hat{=}$  noch dazu bei einer Fahrt  $\frac{1}{4}$ ber Bundesstra $\frac{1}{4}$ en unter winterlichen Stra $\frac{1}{4}$ enverh $\frac{1}{4}$ ltnissen  $\hat{=}$  nach der Verkehrsanschauung deutlich  $\frac{1}{4}$ berschritten. Zudem war der Aufenthalt des Kl $\frac{1}{4}$ gers am "dritten Ort" nicht hinreichend betriebsbezogen, sondern  $\frac{1}{4}$ berwiegend eigenwirtschaftlich gepr $\frac{1}{4}$ gt (zum Verwandtenbesuch vgl schon BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13](#) und [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 6](#)). Zwar f $\frac{1}{4}$ rderte nach den bindenden Feststellungen des LSG die Anwesenheit des mit 20 Jahren noch jugendlichen und sich erst seit drei Monaten 600 km von der elterlichen Wohnung entfernt in der Ausbildung befindlichen Kl $\frac{1}{4}$ gers angesichts bestehender enger Familienbeziehungen zu den Familienfesten Weihnachten und Silvester dessen "emotionale Stabilit $\frac{1}{4}$ t". Die Aussage des LSG, dieser Aufenthalt habe daher "der Erhaltung oder Wiedererlangung der Arbeitsf $\frac{1}{4}$ higkeit des jungen Kl $\frac{1}{4}$ gers" gedient und sei "vergleichbar  $\hat{=}$  mit den F $\frac{1}{4}$ llen notwendiger Arztbesuche", ist jedoch keine Feststellung von Tatsachen, an die der Senat gem $\frac{1}{4}$ Ã $\frac{1}{4}$  [Â§ 163 SGG](#) gebunden w $\frac{1}{4}$ re, sondern eine vom Revisionsgericht nachpr $\frac{1}{4}$ fbare rechtliche Bewertung. Dieser vermag der Senat indes nicht zu folgen. Die F $\frac{1}{4}$ rderung der "emotionalen Stabilit $\frac{1}{4}$ t" durch Zusammensein mit der Familie bei einem der gro $\frac{1}{4}$ en "Familienfeste" ist gerade eine Verrichtung, die  $\hat{=}$  allgemeinem Brauch entsprechend  $\hat{=}$  prim $\frac{1}{4}$ r der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen soll und  $\hat{=}$  wenn auch geeignet, mittelbar in irgendeiner Weise das k $\frac{1}{4}$ rperliche bzw geistige Wohlbefinden zu heben und so auch die Leistungsf $\frac{1}{4}$ higkeit zu verbessern  $\hat{=}$  nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht prim $\frac{1}{4}$ r zur Wiederherstellung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung der f $\frac{1}{4}$ r die versicherte T $\frac{1}{4}$ tigkeit ben $\frac{1}{4}$ tigten k $\frac{1}{4}$ rperlichen und/oder geistigen Leistungsf $\frac{1}{4}$ higkeit unternommen wird. Einem notwendigen Arztbesuch, den der Senat bisher als wesentliche mittelbar betriebsdienliche Verrichtung anerkannt hat (vgl BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 6](#) mwN), kann ein solcher Familienbesuch schon deshalb nicht gleichgestellt werden, weil er jedenfalls ganz regelm $\frac{1}{4}$ Ã $\frac{1}{4}$ ig nicht in erster Linie zur Behebung einer k $\frac{1}{4}$ rperlichen oder geistigen Gesundheitsst $\frac{1}{4}$ rung dient, die bei der Aus $\frac{1}{4}$ bung der versicherten T $\frac{1}{4}$ tigkeit hinderlich sein k $\frac{1}{4}$ nnnte oder diese sogar unm $\frac{1}{4}$ glich macht. Ob der Ausbildungsbetrieb des Kl $\frac{1}{4}$ gers diesem durch eine entgegenkommende Urlaubsgew $\frac{1}{4}$ hrung und Gestaltung der Arbeitszeit  $\frac{1}{4}$ ber die Festtage das Zusammentreffen mit seiner Familie erleichtert und dabei  $\hat{=}$  wie der Kl $\frac{1}{4}$ ger meint  $\hat{=}$  seiner F $\frac{1}{4}$ rsorgepflicht ihm gegen $\frac{1}{4}$ ber entsprochen hat, ist entgegen der Ansicht der Revision bei der Beurteilung der Betriebsbezogenheit der Fahrt vom "dritten Ort" nicht zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen; der Kl $\frac{1}{4}$ ger war dadurch nicht in irgendeiner Weise gebunden, den Besuch  $\hat{=}$  wenn  $\frac{1}{4}$ berhaupt  $\hat{=}$  in der hier gew $\frac{1}{4}$ hlten Weise hinsichtlich des Treffpunktes sowie der r $\frac{1}{4}$ umlichen und zeitlichen Gestaltung der Hin- und R $\frac{1}{4}$ ckfahrt durchzuf $\frac{1}{4}$ hren.

---

Nach alledem waren auf die Revision des Beklagten das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des KlÄgers gegen das erstinstanzliche Urteil zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024